

Vertrag über die Betreuung des Kindes

Mateřská škola

KIDS Company Praha, s.r.o.

mit Sitz in Hradešinská 1931/58, 101 00 Praha 10 – Vinohrady,

Identifikationsnummer: 273 78 942

vertreten durch die Geschäftsführerin,

Frau Markéta Frank, Geburtsnummer 735907/3546,

wohnhaft Nad Královskou oborou 159/9, 170 00 Praha 7,

(weiter nur „Kindergarten“)

und

.....

(weiter nur „Eltern“)

I. Einleitung

- 1) Der Kindergarten ist eine juristische Person, die am 12.6.2012 im Schulregister unter Nr. IZO:1810368 01 eingetragen wurde.
- 2) Das Tagesprogramm wird von qualifizierten Mitarbeitern des Kindergartens durchgeführt.

II. Anmeldung des Kindes in den Kindergarten

- 1) Die Eltern melden hiermit ihr Kind zum regelmäßigen Besuch des Kindergartens an. Das Kind besucht den Kindergarten **5x wöchentlich halbtags vom 8.00 bis 13.00 Uhr /ganztags von 8.00 bis 18.00 Uhr.**
- 2) Die Eltern erklären, dass sie dem Kindergarten die folgenden Unterlagen übergeben haben:
 - ein ärztliches Attest, dass das Kind den Kindergarten besuchen darf
 - eine Kopie des Impfbogens des Kindes
 - eine ausgefüllte Gesundheitskarte
 - eine Vollmacht an die Mitarbeiter des Kindergartens

III. Öffnungszeiten

- 1) Der Kindergarten bietet eine Ganztagsbetreuung für Kinder im Zeitraum vom Montag bis Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr in den Räumlichkeiten des Tschechisch-Deutschen Kindergartens auf der Adresse Hradešinská 58, 101 00 Praha 10 - Vinohrady, bzw. auf einer anderen Adresse, die den Eltern schriftlich mitgeteilt wurde, an. Der Kindergarten ist ganzjährig geöffnet, auch in den Sommerferien im Juli und August.
- 2) Der Kindergarten ist an tschechischen gesetzlichen Feiertagen geschlossen, in den Weihnachtsferien ist in der Regel bis zum 6.1. geschlossen.
- 3) Am Anfang jedes Kindergartenjahres bekommen die Eltern vom Kindergarten einen Jahresplan, in dem die Schließungstage aufgeführt sind.

IV. Aufenthalt im Kindergarten

- 1) Die beauftragten Mitarbeiter haften für das Kind während des gesamten Aufenthaltes im Kindergarten. Der Kindergarten hat eine Haftpflichtversicherung in Höhe von 30.000.000 CZK abgeschlossen. Soweit gesetzlich zulässig, wird hiermit die Haftung des Kindergartens auf diese Summe beschränkt.
- 2) Die beauftragten Mitarbeiter des Kindergartens übernehmen das Kind in den Räumen des Kindergartens, und übergeben das Kind in den Räumen des Kindergartens an eine hierzu berechnete Person.
- 3) Wird das Kind nicht von seinen Eltern abgeholt, muss dies schriftlich den Mitarbeitern des Kindergartens mitgeteilt werden (Name und Reisepass- oder Personalausweisnummer der mit der Abholung beauftragten Person). Der Kindergarten ist berechnete, die Identität dieser Person zu überprüfen, bzw. die Übergabe des Kindes abzulehnen.
- 4) Die Eltern verpflichten sich, die Öffnungszeiten des Kindergartens einzuhalten. Wird ohne vorherige Absprache eine Betreuung außerhalb der Öffnungszeiten notwendig, berechnen wir 240,- CZK für jede angefangene Stunde.
- 5) Für den Weg vom und zum Kindergarten übernimmt der Kindergarten keine Haftung.
- 6) Bei Veranstaltungen des Kindergartens mit Eltern übernehmen die Eltern die Haftung für das Kind.
- 7) Das Kind ist während des Aufenthaltes im Kindergarten und bei Veranstaltungen des Kindergartens unfallversichert bis zur Höhe von 250.000 bis 2.500.000 CZK. Soweit gesetzlich zulässig, wird hiermit die Haftung des Kindergartens auf diese Summe beschränkt.

V. Krankheit, Abwesenheit im Kindergarten

- 1) Während der Dauer einer Erkrankung (auch Husten und Schnupfen) darf das Kind den Kindergarten nicht besuchen. Der Kindergarten behält sich vor, offensichtlich kranke Kinder vom Kindergartenbesuch vorübergehend auszuschließen. Der Kindergarten wird sich bemühen, eine individuelle Betreuung des kranken Kindes anzubieten (gegen zusätzliche Bezahlung).
- 2) Leidet das Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit, ist der Kindergarten unverzüglich von den Eltern zu unterrichten. Der Kindergarten behält sich vor, nach Rücksprache mit einem Arzt in einem solchen Fall auch ein gesundes Kind vom Kindergartenbesuch vorübergehend auszuschließen. Der Kindergarten wird sich bemühen, eine individuelle Betreuung des Kindes anzubieten (gegen zusätzliche Bezahlung).
- 3) Die Eltern müssen ein ärztliches Attest vorliegen, wenn das Kind nach der Krankheit in den Kindergarten kommt.
- 4) Der Kindergarten verabreicht dem Kind grundsätzlich keine Medikamente. Werden dem Kind Medikamente vom Arzt verschrieben, müssen die Eltern ein ärztliches Attest dazu bringen. Der Kindergarten lehnt jede Haftung im Zusammenhang mit der Verabreichung von Medikamenten an die Kinder ab.

VI. Kindergartengeld

- 1) Die Eltern verpflichten sich, das monatliche Kindergartengeld aufgrund einer ausgestellten Rechnung auf das auf der Rechnung genannte Konto zu bezahlen.
- 2) Das Kindergartengeld beträgt **15.700 CZK / 19.700 CZK** pro Monat.
- 3) Gegenwärtig sind Kindergärten von der Verpflichtung zur Zahlung von Mehrwertsteuer befreit. Sollten die Leistungen des Kindergartens mehrwertsteuerpflichtig werden, wird der Kindergarten die gesetzliche Mehrwertsteuer zusätzlich zu dem im Abs. 2 angegebenen Betrag berechnen.

- 4) Das Kindergartengeld ist 12mal jährlich zu bezahlen.
- 5) Das Kindergartengeld gem. Abs. 3 ist auch im Falle einer Erkrankung oder anderweitiger Abwesenheit (Urlaub usw.) in voller Höhe zu bezahlen.
- 6) Im Kindergartengeld ist auch das Kostgeld **(Verpflegung zweimal / dreimal täglich)** beinhaltet.
- 7) Das Kindergartengeld für jeden Kalendermonat ist im Voraus fällig. Die Rechnungen werden in CZK ausgestellt, eine Zahlung in anderen Währungen ist nicht möglich.
- 8) Der Kindergarten ist berechtigt, im Verzugsfalle einen Verzugszins von 0,05% pro Tag zu berechnen. Weitere Ansprüche des Kindergartens werden hiervon nicht berührt.
- 9) Der Kindergarten behält sich das Recht vor, das Kindergartengeld und das Entgelt für die anderen Dienstleistungen anzupassen.

VII.

Andere Dienstleistungen

- 1) Der Kindergarten bietet auch eine Betreuung außerhalb der Öffnungszeiten im Abendclub in den Räumlichkeiten des Kindergartens täglich von 18 bis 20 Uhr an (Abendclub).
- 2) Nach Absprache bietet der Kindergarten eine Betreuung der Kinder außerhalb des Kindergartens (Babysitting) an.
- 3) Die in Anspruch genommenen Betreuungsstunden außerhalb der Öffnungszeiten des Kindergartens werden mit einem Stundensatz von 120 CZK für jede angefangene Stunde berechnet und im darauffolgenden Monat in Rechnung gestellt.

VIII.

Dauer des Vertrages

- 1) Dieser Vertrag wird auf bestimmte Zeit bis zum **31.8.2013** abgeschlossen. Falls der Vertrag einen Monat vor der Beendigung seiner Gültigkeit nicht gekündigt wird, verlängert er sich bis zum 31.8. des nächsten Kalenderjahres.
- 2) Falls die Eltern länger als 4 Wochen mit der Zahlung des Kindergartengeldes oder sonstigen Zahlungen gemäß diesem Vertrag im Verzug sind, darf der Kindergarten diesen Vertrag kündigen. Der Kindergarten kann darüber hinaus diesen Vertrag zum 30. Juni eines jeden Jahres ohne Angabe von Gründen kündigen.
- 3) Die Eltern dürfen den Vertrag jederzeit ohne Angabe der Gründe durch eine schriftliche Erklärung kündigen.
- 4) Die Kündigungsfrist für Kindergarten und Eltern beträgt jeweils 30 Tage ab der Zustellung der Kündigung an die andere Vertragspartei.

IX.

Sonstige Bestimmungen

1. Der Kindergarten und die Eltern haben vereinbart, dass die Korrespondenz in Form der elektronischen Post oder der an die vorgenannte Adresse adressierten Briefe erfolgt. Die Erklärungen über Rücktritt oder Kündigung sind per eingeschriebenen Brief zu versenden. Die Parteien verpflichten sich, im Falle der Änderung der Adresse, E-Mail – Adresse und Telefonnummer sich unverzüglich gegenseitig zu unterrichten.
2. Falls ein eingeschriebener Brief nicht übernommen wird, ist der Brief am 14. Tag der Hinterlegung bei der Post als zugestellt angesehen.
3. Adressen und Kontakte, gültig am Tag des Abschlusses des Vertrages:

**Mateřská škola
KIDS Company Praha, s.r.o.**

Hradešínská 58
101 00 Praha 10 - Vinohrady
Mobiltelefon: 773 640 036 (Markéta Frank)
E-Mail: info@kidscompany-praha.eu

Eltern
Mobiltelefon
E-mail:

X.
Schlussbestimmungen

- 1) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Tschechischen Republik.
- 2) Alle Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 3) Der Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, jede Partei erhält eine Gleichschrift.
- 4) Alle Streitigkeiten zwischen den Parteien werden vom sachlich zuständigen Gericht mit Sitz in Prag entschieden.

Prag,

.....
Mateřská škola
KIDS Company Praha, s.r.o.
Markéta Frank
Geschäftsführerin